

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik
und den Bachelor-Studiengang Mathematik
mit Schwerpunkt Informatik
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 15. Februar 1985 (KMBI II S. 118)**

geändert durch Satzungen vom
27. März 1992 (KWMBI II S. 301)
16. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 110)
6. März 2000 (KWMBI II S. 781)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 838)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Im Studium der Mathematik sind die Studienabschlüsse Diplom sowie Bachelor mit dem Schwerpunkt Informatik möglich.

(2) ¹Die Diplomprüfung ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Mathematikstudiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat

- gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Zusammenhänge des Faches überblickt,
- die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten,

und

- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Mathematikstudiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat
- hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
 - die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, und
 - auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Mathematiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Mathematikerin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-Math. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "BSc.") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums, Meldefristen zu den Prüfungen

(1) ¹Im Diplomstudium der Mathematik beträgt der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen 150 SWS, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Semester. ³Das Diplomstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium.

(2) ¹Im Bachelorstudium der Mathematik mit dem Schwerpunkt Informatik beträgt der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen 93 SWS, verteilt auf sechs Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt sechs Semester. ³Das Bachelorstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und eine zweisemestriges Projektphase.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung ist für Diplom- und Bachelorstudium gleich; als Wahlfach kann im Bachelorstudium nur Informatik gewählt werden. ²Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. ³Die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sollen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten, die Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ⁴Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ⁵Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Prüfungsabschnitten melden, dass er sie bis zu dem in Satz 3 bestimmten Terminen ablegen kann.

(4) ¹Im Diplomstudium wird das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ²Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ³Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er sie in beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(5) ¹Im Bachelorstudium wird die zweisemestrige Projektphase mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. ²Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Bachelorprüfung melden, dass er sie bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann. ³In das Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Noten der Diplomvorprüfung und die Noten der Bachelorprüfung aufgenommen.

(6) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität gewählt werden. ³Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. ⁷*aufgehoben*.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Der Prüfungsausschuss legt die Notenverteilung offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, Geheimhaltung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu

treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wider-ruflich übertragen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie für die mündlichen Prüfungen die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Er kann ferner die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen dem jeweiligen Prüfer übertragen. ⁴Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat und über eine wenigstens einjährige Lehrerschaft verfügt.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig, vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 5a

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) ¹Die Prüfungen der Diplomhauptprüfung werden zu Beginn und am Ende eines jeden Semesters abgehalten. ²Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils drei Wochen.

(2) Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen. ²Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Werden für einen Rücktritt oder ein Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁴Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(2) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung obliegt dem Prüfungsausschuss; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. ³Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(3) ¹Verhindert ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie vom jeweiligen Prüfer abgebrochen werden. ²In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen in anderen Studiengängen können dabei in begründeten Einzelfällen nur angerechnet werden, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt ist. ⁴Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig ge-

macht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ⁵Die Diplomstudiengänge Mathematik und Technomathematik sind auf Durchlässigkeit angelegt. ⁶Bei einem Wechsel wird die Diplomvorprüfung als gleichwertig anerkannt.

(3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Mathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(7) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird in das Zeugnis ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴In diesem Falle unterbleiben eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 3; dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(8) Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen der Absätze 2 bis 6 jedoch nur auf Antrag.

§ 8a

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 8 b

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.
²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Diplomvorprüfung

§ 9

Meldung zur Diplomvorprüfung, Art und Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung umfasst folgende sechs Prüfungsfächer:

1. Analysis I und II,
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,
3. Analysis III,
4. Stochastik,
5. Numerische Mathematik I und
6. ein Wahlfach außerhalb der Mathematik gemäß Abs. 4.

²Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden den ersten Prüfungsabschnitt, die Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 den zweiten Prüfungsabschnitt. ³Die Prüfungen eines Prüfungsabschnitts sollen von verschiedenen Prüfern abgenommen werden; der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

⁴Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der jeweiligen mathematischen Grundvorlesung, im Wahlfach an den Inhalten des Grundstudiums des jeweiligen Studiengangs im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden.

(3) ¹Die Prüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahme nach Satz 2 mündlich. ²Im Wahlfach kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur oder mehrerer Klausuren vorschreiben; die Entscheidung darüber wird mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(4) ¹Als Wahlfächer sind Physik, Biologie, Informatik, Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre wählbar; im Bachelorstudium ist als Wahlfach nur Informatik möglich. ²Auf Antrag eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auch ein anderes Gebiet als Wahlfach zulassen, wenn es durch einen gemäß § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten vertreten

und mit der vorhandenen Ausstattung der zuständigen Fakultät ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb gewährleistet ist.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und Kursen gemäß Abs. 2 zum ersten Prüfungsabschnitt und gemäß Abs. 3 zu den jeweiligen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts;
4. zum zweiten Prüfungsabschnitt außer zur Prüfung im Wahlfach die erstmalige Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts.

²Die Nachweise werden je nach Veranstaltung durch Erstellung von schriftlichen Arbeiten (Übungen), durch Klausuren, Praktika, Referate oder Kolloquien erbracht; die Leistungen müssen mit wenigstens ausreichend beziehungsweise "mit Erfolg" bewertet sein. ³Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. ⁴Erstmals abgelegt im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist der erste Prüfungsabschnitt, wenn der Student in beiden Prüfungen wenigstens eine Benotung mit 4,7 (nicht ausreichend) erzielt hat.

(2) Zum ersten Prüfungsabschnitt sind als Nachweise vorzulegen:

1. Ein Übungsschein mit Klausur zur Grundvorlesung Analysis I oder II;
2. ein Übungsschein mit Klausur zur Grundvorlesung Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II.

(3) ¹Zum zweiten Prüfungsabschnitt ist vorbehaltlich der Ausnahme nach Satz 3 der Nachweis der erstmaligen Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts, soweit er nicht im Prüfungsamt vorhanden ist, vorzulegen. ²Zu den einzelnen Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts sind vorzulegen:

1. Je ein Übungsschein zur Grundvorlesung der Prüfungsfächer Analysis III, Stochastik und Numerische Mathematik I;
2. Im Prüfungsfach Numerische Mathematik I zusätzlich ein Leistungsnachweis zum Kurs Softwarewerkzeuge oder zu einem äquivalenten Programmierkurs.

³Zur Prüfung im gewählten Wahlfach ist ein zugehöriger Leistungsnachweis vorzulegen; im Falle der schriftlichen Prüfung des Wahlfachs kann der Prüfungsausschuss darauf verzichten.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
2. das Studienbuch,
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4,
4. die Angabe des Wahlfaches und der gewünschten Prüfer und
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) ¹Der Kandidat muss bei der Meldung zur Diplomvorprüfung ordentlicher Student der Universität Erlangen-Nürnberg sein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht umgangen werden.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) ¹Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Bachelorprüfung im Studium der Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Ein ablehnender Bescheid wird dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzelprüfung in Anwesenheit eines Beisitzers abgelegt.

(2) Die Prüfungsdauer einer Prüfung beträgt etwa 30 Minuten.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt, in dem Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, die Namen des Kandidaten, der Prüfer und des Beisitzers, die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden. ²Das Protokoll wird mindestens zwei Jahre vom Prüfungsausschuss aufbewahrt.

(4) ¹An den mündlichen Prüfungen sind, vorbehaltlich der Zustimmung des Kandidaten, Studenten der Mathematik nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12a Schriftliche Prüfung

(1) Soweit die Prüfung im Wahlfach schriftlich ist, wird sie in Form einer Klausur oder mehrerer Klausuren abgehalten; der Gesamtumfang der Bearbeitungszeit darf vier Stunden nicht übersteigen.

(2) ¹Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch die Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

§ 13

Bewertung der Leistungen der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

²Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung; die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Bei Bewertung durch mehrere Prüfer oder Zusammenfassung mehrerer Prüfungsleistungen wird die Fachnote durch Mittelung der Noten errechnet; dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten dieser Prüfungsteile; Satz 4 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller sechs Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und einer Übung mit Klausur zur Grundvorlesung Algebra vorliegen.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten des ersten Prüfungsabschnitts doppelt gewichtet. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten der sechs Prüfungsfächer. ³Die Fachnoten zu den Prüfungen Analysis I und II sowie Analysis III werden im Zeugnis im Verhältnis 2 : 1 gesondert zu einer Note im Fach Analysis zusammengefasst. ⁴Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

§ 14

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher er gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 den ersten beziehungsweise zweiten Prü-

fungsabschnitt abgelegt haben soll, um mehr als ein Semester, so gilt der jeweilige Prüfungsabschnitt als abgelegt und erstmals nicht bestanden; beim zweiten Prüfungsabschnitt gelten nur die nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen oder Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Nach § 8 angerechnete Studienzeiten sind auf die Frist anzurechnen. ³Überschreitet der Student die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt. ⁴Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes einen schriftlichen Bescheid, der weiter darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung zu wiederholen ist.

(3) Dem Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fachprüfung geteilt ist, für nicht bestandene Prüfungsteile.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) ¹In jedem Prüfungsabschnitt ist eine zweite Wiederholung höchstens eines Prüfungsfaches und bei Teilung des Prüfungsfaches aller Prüfungsteile möglich. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 16

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das gemäß § 13 Abs. 3 die Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfer enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen und die Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 2 erbracht worden sind.

(2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomhauptprüfung

§ 17

Meldung zur Diplomprüfung, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke einzureichen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Erstellung einer Diplomarbeit und dem Ablegen von vier mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern

1. Reine Mathematik (eines der drei Gebiete

(a) Algebra und Zahlentheorie

(b) Topologie und Geometrie

(c) Analysis).

2. Angewandte Mathematik (eines der zwei Gebiete

(d) Angewandte Analysis und Numerische Mathematik

(e) Stochastik).

3. Spezialgebiet in der Mathematik.

Im Spezialgebiet soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik, das er zum Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat, erwerben.

Das Spezialgebiet und die Prüfungsgebiete in Reiner und Angewandter Mathematik sollen eine ausgewogene Fächergruppe bilden. Dem Kandidaten wird empfohlen, sich diesbezüglich mit dem Betreuer seiner Diplomarbeit zu beraten oder sich direkt an den Prüfungsausschuss zu wenden.

4. Wahlfach außerhalb der Mathematik; siehe § 9 Abs. 2 Nr. 4. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten des Hauptstudiums des jeweiligen Studienganges. Bei einem Wechsel des Wahlfaches im Hauptstudium ist vor der Meldung zur Diplomprüfung eine Ergänzungsprüfung zur Diplomvorprüfung im neuen Wahlfach abzulegen.

(3) Die Diplomarbeit ist vor der Meldung zur mündlichen Prüfung zu erstellen.

(4) ¹Bei den unter Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden Kenntnisse aus den gewählten Gebieten im Umfang von jeweils zehn Wochenstunden an Vorlesungen, Übungen, Praktika und Hauptseminaren zugrunde gelegt. ²Soweit in einem der Prüfungsfächer der Grundrichtung nach wesentlich verschiedene Teilgebiete geprüft werden, kann die Prüfung von zwei Prüfungen abgenommen werden. ³Die Prüfung im Spezialgebiet ist hiervon ausgenommen.

(5) ¹Die drei unter Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten mündlichen Prüfungen sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon Ausnahmen gestatten. ²Die Prüfung im Wahlfach kann vorher abge-

legt werden, sofern die für diese Teilprüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind. ³Die Prüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen; hiervon kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen gestatten.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder eine ihr gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
4. die Immatrikulation als Student der Mathematik wenigstens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg; der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und das Bayerische Hochschulgesetz nicht umgangen werden;
5. fünf Leistungsnachweise in Form von Übungs-, Praktikums- beziehungsweise Hauptseminarscheinen, und zwar vier Leistungsnachweise in Mathematik aus mindestens drei der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten fünf Prüfungsgebiete, wovon zwei Hauptseminarscheine sein müssen, und ein Leistungsnachweis im Wahlfach. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1,
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch,
4. drei Exemplare der Diplomarbeit oder eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, dass ihm die Arbeit in drei Exemplaren fristgerecht vorgelegt worden ist,
5. ein Prüfungsplan, in welchem der Kandidat die von ihm gewünschten Prüfungsgebiete und Prüfer für die vier Prüfungsfächer vorschlägt,
6. eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss überprüft den vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfungsplan auf Konsistenz mit den Vorschriften von § 17 Abs. 2 und nimmt gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen vor. ²Eine Bindung an die vorgeschlagene Wahl der Prüfer besteht nicht. ³Der Kandidat ist über Änderungen in seinem Prüfungsplan spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Meldetermins schriftlich zu unterrichten. ⁴Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Spezialgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass es ihm Rahmen des vorgesehenen Arbeitsplanes, vgl. Absätze 2 und 6, bewältigt werden kann.

(2) ¹Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Kandidaten empfohlen, sich von einem nach § 5 Abs. 2 als Prüfer zugelassenen Vertreter des Studienfaches Mathematik über seinen weiteren Studiengang beraten zu lassen. ²Spätestens zwei Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung soll er sich nach Rücksprache mit einem Fachvertreter über das Spezialgebiet seines Studiums, aus dem die Diplomarbeit hervorgehen soll, entschieden haben. ³Nach spätestens einem weiteren Semester soll der Kandidat mit konkreten Vorarbeiten für seine spätere Diplomarbeit beginnen.

(3) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflichen Hochschullehrer der Mathematik der Universität Erlangen-Nürnberg ausgegeben und betreut werden. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen anderen im Sinne von § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) ¹Der Kandidat zeigt die Ausgabe des Themas seiner Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss an, seine Mitteilung ist vom Betreuer zu bestätigen. ²Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Bewertung der Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden, nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Gutachter beurteilt und mit einem Bewertungsvorschlag gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 versehen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung erhalten die Gutachter Gelegenheit, sich über eine gemeinsame Bewertung zu einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung, gegebenenfalls nach Anhörung eines Drittgutachters.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht abgegeben, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

§ 21

Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit zweifach gezählt.

(3) Sind die Diplomarbeit und bis auf höchstens eine Ausnahme auch die mündlichen Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet worden und ist in keiner Teilprüfung die Note schlechter als 1,3, so erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung".

§ 22

Zusatzfächer

(1) ¹Der Kandidat kann sich neben den vorgeschriebenen in weiteren Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen. ²Über die Zulässigkeit eines Faches entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 23

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß § 3 Abs. 4 die Meldung zur Diplomprüfung oder die Ablegung der Diplomprüfung erfolgen soll, um mehr als vier Semester, so gilt die Diplomprüfung in dem jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Prüfungsteil (Fachprüfungen oder Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. ³§ 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gelten §§ 19, 20 entsprechend.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in bis zu zwei Fächern möglich. ²§ 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 24 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis erstellt. ²In ihm werden das Thema der Diplomarbeit, ihre Beurteilung und der Name des Betreuers, die vier Prüfungsgebiete mit den erzielten Noten und den Namen der Prüfer, sowie die Gesamtnote festgehalten. ³Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Bachelorprüfung *

§ 26 Meldung zur Prüfung, Art und Umfang der Prüfung

(1) Meldung zur Bachelorprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke einzureichen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung schließt die zweisemestrige Projektphase ab und ist innerhalb der Projektphase abzulegen. ²Sie besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Prüfung über das in der Projektphase gewählte Gebiet, das der Student in Absprache mit dem betreuenden Dozenten auswählt.

(3) Die Abschlussarbeit ist vor der mündlichen Prüfung zu erstellen.

*** Anmerkung:**

Die Bestimmungen über die Bachelorprüfung finden Anwendung auf Studenten, die ab dem WS 1998/1999 in die zweisemestrige Projektphase treten.

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualIV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Immatrikulation als Student der Mathematik wenigstens im letzten Semester vor der Bachelorprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg; der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und das Bayerische Hochschulgesetz nicht umgangen werden;
3. die bestandene Diplomvorprüfung im Studium der Mathematik mit dem Wahlfach Informatik oder eine ihr gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung;

4. die beiden Leistungsnachweise aus den Vorlesungen Systemprogrammierung I und II; § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1,
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch,
4. drei Exemplare der Abschlussarbeit oder eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, dass ihm die Arbeit in drei Exemplaren fristgerecht vorgelegt worden ist;
5. eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5.

(3) § 11 gilt entsprechend.

§ 28

Abschlussarbeit in der Projektphase

(1) Die Abschlussarbeit der Projektphase soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem hauptberuflichen Hochschullehrer der Mathematik oder Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Kandidat zeigt die Ausgabe des Themas seiner Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss an, seine Mitteilung ist vom Betreuer zu bestätigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Für die Bewertung der Abschlussarbeit gilt § 20 entsprechend.

§ 29

Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die mündliche Prüfung gelten § 12 und § 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den Noten für die vier Prüfungen der Diplomvorprüfung, der Note für die mündliche Prüfung der Bachelorprüfung und der zweifach gezählten Note für die Abschlussarbeit gebildet.

(3) Sind die Abschlussarbeiten und bis auf höchstens eine Ausnahme auch die mündlichen Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet und ist in keiner Teilprüfung die No-

te schlechter als 1,3, so erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung".

§ 30

Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

(2) § 23 Abs. 4 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend.

(3) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß § 3 Abs. 5 die Meldung zur Bachelorprüfung oder die Ablegung der Bachelorprüfung erfolgen soll, um mehr als ein Semester, so gilt die Bachelorprüfung in dem jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

§ 31

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis erstellt. ²In ihm werden das Thema der Abschlussarbeit, ihre Beurteilung und der Name des Betreuers, die Noten der mündlichen Prüfungen sowie die Gesamtnote festgehalten. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) § 25 gilt entsprechend.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber zu täuschen beabsichtigte, und wurde diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Diplomvorprüfung, der Diplomprüfung oder der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle seiner mündlichen Prüfungen sowie in die Gutachten seiner Diplomarbeit gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 15. Februar 1985.